

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
0476/2023/1.2	öffentlich	24.01.2023	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Änderung der Hauptsatzung			
<u>Beratungsfolge:</u>			
06.02.2023	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss		öffentlich
08.02.2023	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
14.02.2023	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Reemts, 1.2		Organisation und IT	

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Norden wird neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Leiterin des Geschäftsbereiches 3 (Planen, Bauen, Umwelt), welche als Laufbahnbewerberin ernannt worden ist, wird mit Ablauf des 31.07.2023 in den Ruhestand versetzt.

Der anhaltende Fachkräftemangel erschwert derzeit die Neubesetzung leitender Stellen, insbesondere bei der Besetzung mit Dipl. Ingenieuren/innen. Es wird daher vorgeschlagen im Rahmen des anstehenden Stellenbesetzungsverfahrens die Stelle der Leiterin/des Leiters des Geschäftsbereiches 3 mit einer Beamtin oder Beamten auf Zeit im Sinne des § 108 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu besetzen.

Die Besetzung dieser Stellen mit Beamtinnen und Beamten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ermöglicht es, diese Stelle attraktiver für potentielle Bewerber/-innen zu gestalten. Auch die Nachbarkommunen Aurich und Emden konnten als positives Beispiel ihre gleichartigen Positionen auf diesem Wege besetzen.

Voraussetzung für eine entsprechende Stellenausschreibung und Besetzung für eine Zeitbeamtenstelle ist eine Änderung der Hauptsatzung mit folgendem neuen Inhalt:

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat **und die Leiterin/ der Leiter des Geschäftsbereiches Planen, Bauen, Umwelt** in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).

Gem. § 12 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ist für die Änderung der Hauptsatzung ein Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder der des Rates erforderlich (= mind. 18 Stimmen).